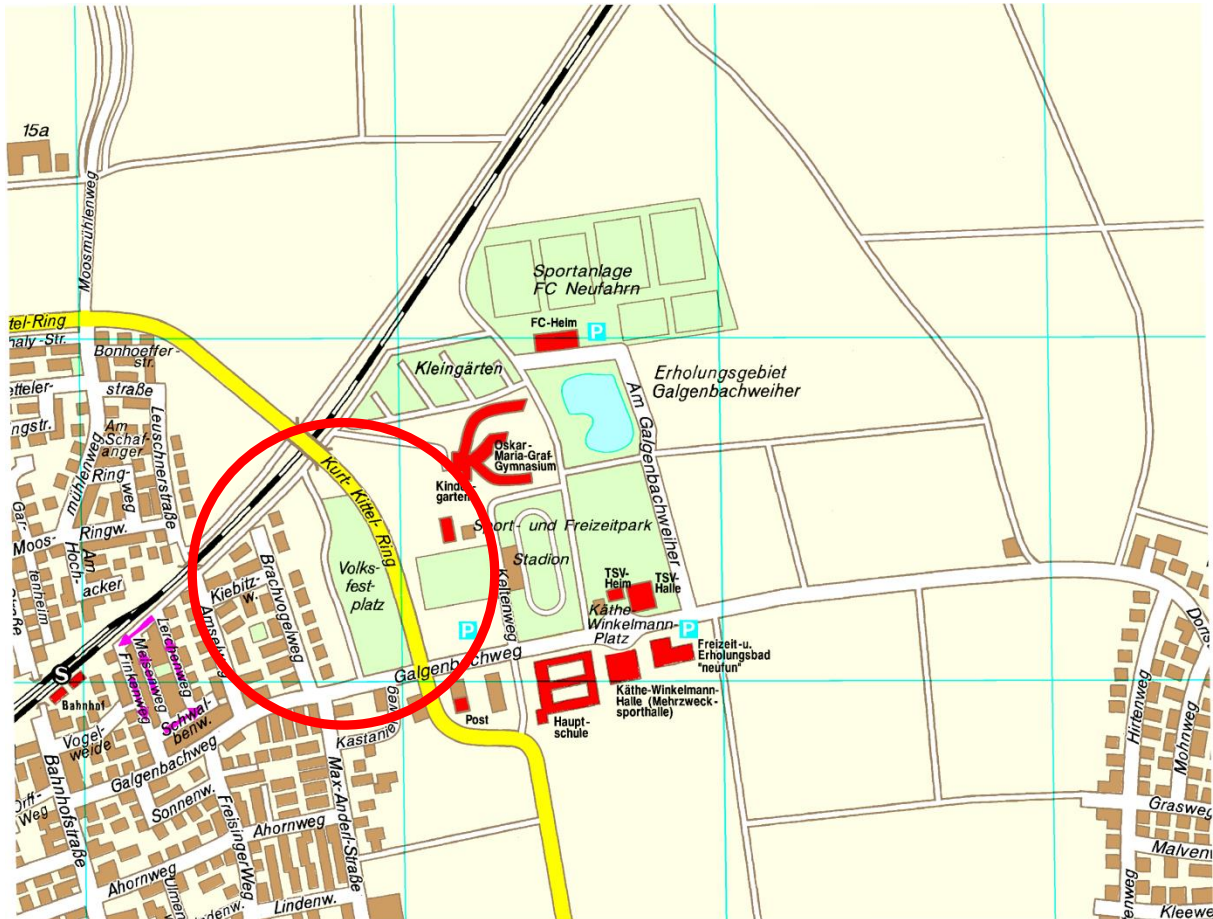




Gemeinde Neufahrn bei Freising



© Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH, 70736 Fellbach

GEMEINDE NEUFAHRN B. FREISING

BEBAUUNGSPLAN Nr. 93 mit integrierter Grünordnung

„Volksfestplatz“

Umweltbericht

Fassung vom: 01.02.2016

peb
GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTS-
UND FREIRAUMPLANUNG
AUGSBURGER STRASSE 15, 85221 DACHAU
TEL.: 08131 / 666 58 06
FAX: 08131 / 666 58 07
INFO@PEB-LANDSCHAFTSPLANUNG.DE



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	2
2	Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Beschreibung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Schutzgut Mensch.....	5
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.3	Schutzgut Boden	12
2.4	Schutzgut Wasser.....	13
2.5	Schutzgut Klima und Luft	14
2.6	Schutzgut Landschaft	15
2.7	Kultur- und Sachgüter	16
3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	17
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
3.2	Status-Quo-Prognose.....	17
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
4	Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung	17
5	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	18
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
7	Quellen.....	21

Anhang

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die sicherstellen soll, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ausreichend berücksichtigt und dokumentiert worden sind. Die Umweltprüfung integriert auch die inhaltliche Behandlung und Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG. Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung bildet nach § 2a BauGB der Umweltbericht, der die Belange der Umwelt und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter ermittelt, bewertet und darstellt. Nachfolgender Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Er wird dem Verfahrensstand entsprechend fortgeschrieben.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Detaillierte Erläuterungen zu Ziel und Zweck des Bebauungsplans sind in der Begründung dargelegt.

Der Geltungsbereich ist 3,39 ha groß. Er umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 359 (2,58 ha), 360T (076 ha), 360/7 (285 m²) und 360/8 (285 m²).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

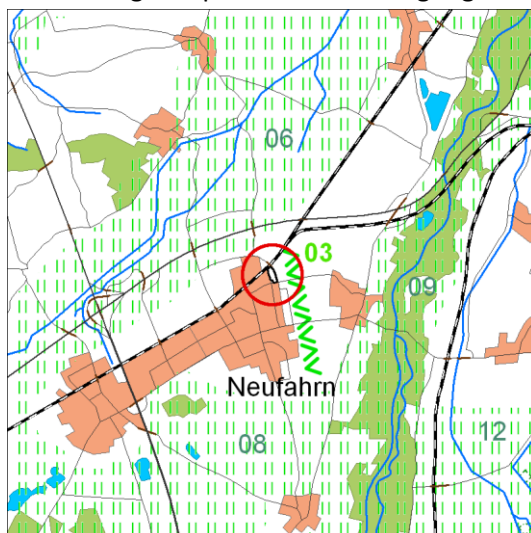
Regionalplan München (RP) 2002 (7. VO zur 24. Änderung 2014)

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Das Plangebiet ist gemäß Regionalplan vom **Trenngrün 03** berührt, d.h. vom festgelegten Freiraum zwischen den Siedlungseinheiten von Neufahrn und dem Ortsteil Mintraching. Über die Ausweisung von Trenngrün soll das Entstehen und Zusammenwachsen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermieden, größere Freiräume miteinander vernetzt und die mikroklimatischen Verhältnisse erhalten oder verbessert werden. Die vorliegende Planung steht dieser Zielsetzung nicht entgegen, im Gegenteil sie befördert diese noch.

In Abbildung 1 sind die regionalplanerischen Festlegungen im Umfeld des Plangebietes dargestellt. Von der Planung **nicht** berührt sind:

- „Regionale Grünzüge“ (06, 08, 09, 12),
- „Achsen eines regionalen Biotopverbundes von Gewässer- und Feuchtlebensräumen
- „landschaftliches Vorbehaltsgebiet (LVG)“

Abb. 1: Regionalplanerische Festlegungen im Umfeld des Plangebietes (Ausschnitt)



Flächennutzungsplan (FNP) 1966

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufahrn wurde 1966 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Zwischenzeitlich erfolgten bereits mehrere Änderungsverfahren, die Rechtswirksamkeit erlangten.

Abb. 2: Flächennutzungsplan (Ausschnitt)

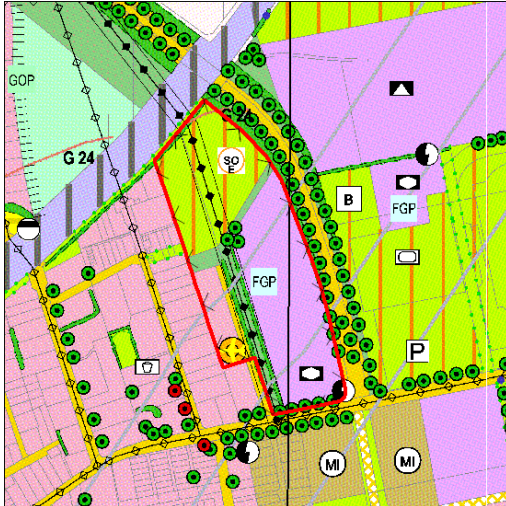


Abb. 2a: gültige Fassung (Ausschnitt)



Abb. 2b: 21. Änderung (Ausschnitt)

Der bis dato rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufahrn b. Freising stellt den Geltungsbereich im Norden als „Sondergebiet Erholung“, im Südwesten als „Allgemeines Wohngebiet“ sowie im Süden und Osten als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienend“ dar. Ganz im Südosten ist eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo-Station) dargestellt. Getrennt und gegliedert werden die Wohn- und Sonderbauflächen bzw. Flächen für den Gemeinbedarf durch ortsrandgestaltende Grün- und Freiflächen (Gehölzbestand). Überlagert werden die Darstellungen durch eine oberirdisch geführte „elektrische Freileitung mit Schutzzone“ und eine „Richtfunktrasse mit Schutzzone“. Hinzu treten Hinweise für die Bauflächen wie „Freiflächengestaltungsplan erforderlich“ und „Baugebiet im Einwirkungsbereich des Flughafens“. Zudem dargestellt ist der straßenbegleitende Gehölzbestand entlang des Galgenbachwegs und des Kurt-Kittel-Ring.

Gleichzeitig zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung liegt in der Fassung vom 01.02.2016 (Abb. 2b) vor. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung, der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung seitens der Regierung von Oberbayern stehen noch aus.

Landschaftsplan (LP 2006, 2010)

Die Grünanlagen beim Volksfestplatz können als eine von wenigen gesicherten, öffentlich nutzbaren Grünflächen und Grünbestände im Gemeindegebiet gelten. Auf Grund von Größe, vielfältigen Strukturen und ausgeprägtem Relief („Schlittenberg“) eignen sich die parkartigen Grün- und Freiflächen im Besonderen, eine Freizeit- und Erholungsnutzung sowohl für die benachbarte Wohnbebauung (Wohngebietsebene) als auch für Neufahrn insgesamt (Orts-ebene) zu bieten.

Ziele des Landschaftsplans zur Grünflächenversorgung:

- diese wenigen bestehenden öffentlich nutzbaren Grünflächen sollen erhalten und durch ein möglichst verkehrssicheres und begrüntes baumbeständenes Wegenetzwerk verknüpft werden,
- die Zugänglichkeit der Ortsränder und ihre Durchlässigkeit für das Wegenetz sind zur Erschließung des umgebenden Naherholungsraumes zu bewahren oder herzustellen.

Ziele des Landschaftsplans für das Fuß- und Radwegenetz:

- ein dichteres und attraktiveres Spazierwegenetz soll im Nahumfeld von Neufahrn entwickelt werden,
- die Attraktivität des Wegenetzes soll über gut begeh- und befahrbare Deckschichten, entschärfte Gefahrenpunkte und beschilderte Hauptwege und Zielpunkte sowie über wegbegleitende Pflanzungen (Einzelbäume, Baumzeilen, kleine Gehölzgruppen) und gezielt aufgestellte Ruhebänke verbessert werden.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) 2001

Das Plangebiet liegt im Naturraum (051-A) „Münchner Schotterebene“.

Das aktualisierte Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Freising gibt keine unmittelbaren Hinweise zum Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten und Lebensräume im Geltungsbereich.

Schutzgebiete und geschützte Objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG einschließlich der Gebiete zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind von der Planung nicht berührt. Amtlich kartierte Biotop der Bayerischen Biotopkartierung sind nicht betroffen.

2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde eine angemessene Bestandserhebung zur Beurteilung des Umweltzustandes durchgeführt. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgte die Aufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen durch eine Geländebegehung vor Ort am 26.03.2015 (Abb. 3). Als eine weitere Grundlage diente das Baumkataster der Gemeinde, in dem Art, Alter, Stammumfang und Vitalität des Baumbestandes niedergelegt sind. Darüber hinaus wurden einschlägige naturschutzfachliche Daten und Programme (ASK, BK, ABSP) ausgewertet. Auch die Darstellungen und Bewertungen der weiteren Umweltbelange stützen sich auf eine Auswertung vorliegender Unterlagen und Daten einschließlich solcher Geodaten, die über Web-Dienste diverser bayerischer Verwaltungen frei recherchierbar sind. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-deskriptiv.

2.1 Schutzgut Mensch

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind im Allgemeinen die Aspekte Wohnen und Wohnumfeldfunktion, die Immissionssituation (Lärm, Luftschadstoffe) sowie die (Nah-) Erholungsfunktion im Geltungsbereich von Relevanz. Da im vorliegenden Fall gerade auch das benachbarte Umfeld von den Emissionseinwirkungen negativ berührt ist, werden über den Geltungsbereich hinausreichende Nutzungen mitbetrachtet und nachbarschaftliche Belange und Schutzbedürftigkeiten mitberücksichtigt.

Zur Situation der Geräuschemissionen und Immissionen im Gebiet liegen drei Gutachten vor, eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und eine messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen des Volksfestes, deren Ergebnisse in den Berichten Nr. 211134/3 und Nr. 211134/5 zusammengefasst sind (Ingenieurbüro Greiner 2013, 2014). Im Bericht Nr. 211134/6 werden die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen zusammengefasst und Empfehlungen zum erforderlichen Schallschutz als Grundlage für das weitere Bebauungsverfahren abgeleitet (Ingenieurbüro Greiner 2015).

Beschreibung:

Wohnen und Wohnumfeld

Wohnnutzungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das im bis dato rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch dargestellte „Allgemeine Wohngebiet (WA)“ im (Süd-)Westen des Geltungsbereichs und damit eine mögliche Wohnnutzung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 360/T, 360/7 und 360/8 sind zentraler Regelungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es ist ja gerade Ziel und Zweck der Planung, besonders schutzbedürftige Nutzungen wie das Wohnen aus Immissionsschutzgründen im Geltungsbereich auszuschließen um in der Folge Konflikte mit der Nutzung „Volksfestplatz“ nicht weiter zu verschärfen.

Für die Wohnbebauung im Westen bietet der Geltungsbereich fast ganzjährig, natürlich mit Ausnahme jener Tage, an denen eine Nutzung „Volksfestplatz“ stattfindet, ein positives, weil ruhiges Wohnumfeld. Er ist dann ohne störende Nutzung und Kfz-Verkehr. Diese Qualität drückt sich für die Nachbarschaft z. B. in einem ungetrübten, teils landschaftlich reizvollen Ausblick oder in einem ungestörten Aufenthalt im rückwärtigen Gartenbereich aus.

Erholungsfunktion

Das Planungsgebiet ist Naherholungsraum. Die Grünanlage am Volksfestplatz kann als eine von wenigen gesicherten, öffentlich nutzbaren Grünflächen und Grünbestände im Gemeindegebiet gelten. Auf Grund von Größe, vielfältigen Strukturen und ausgeprägten Relief („Schlittenberg“) sind die parkartigen Grün und Freiflächen dabei geeignet, eine Freizeit- und Erholungsnutzung sowohl für die benachbarte Wohnbebauung (Wohngebietsebene) als auch für Neufahrn insgesamt (Ortsebene) zu bieten.

Immissionsituation

Die Immissionsituation im Planungsgebiet und seiner unmittelbaren Nachbarschaft wird fast ausschließlich über die Nutzung des Volksfestplatzes gesteuert. Das Festplatzgelände wird für das jährlich stattfindende Volksfest, einen Zirkus, Flohmärkte und Jugendverkehrsschulungen genutzt.

Um die gegenwärtige Situation der Geräuschemissionen und Immissionen im Planungsgebiet beurteilen zu können werden in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurbüro Greiner 2013) die jeweils veranstaltungsspezifisch berechneten Beurteilungspegel an verschiedenen Immissionsorten (IO) im Gebiet mit gesetzlichen Richt- und Höchstwerten verglichen. Maßgeblich für die hier vorliegenden Freizeitgeräusche ist die Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV). In dieser Verordnung werden sogenannte Immissionsrichtwerte (IRW) für bestimmte städtebauliche Gebietstypen definiert. Sie sollten in bestimmten Beurteilungszeiträumen (nachts, tagsüber außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten) durch die Summe aller einwirkenden Sport- und Freizeitgeräusche nicht überschritten werden. Für die sogenannten seltenen Ereignisse (z.B. große Veranstaltungen) können nach dieser Verordnung an maximal 18 Tagen im Jahr erhöhte Immissionsrichtwerte zugelassen werden. Für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gelten folgende Richt- und Höchstwerte.

Tabelle 1: Auszug der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für WA-Gebiete

Beurteilungszeiträume			Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)		
	werktags	Sonn-/Feiertage	IRW	IRW (seltene Ereignisse)	Höchstwert (seltene Ereignisse)
tagsüber außerhalb der Ruhezeiten	08.00-20.00 Uhr	09.00-13.00 Uhr 15.00-20.00 Uhr	55	65	70
tagsüber innerhalb der Ruhezeiten	06.00-08.00 Uhr 20.00-22.00 Uhr	07.00-09.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr 20.00-22.00 Uhr	50	60	65
nachts	22.00-06.00 Uhr		40	50	55

Die bestehende Wohnbebauung am Galgenbachweg Nr. 23 bis 33 ist in der Untersuchung über die Immissionsorte IO 2 bis IO 4 definiert (vgl. Anhang A, Ingenieurbüro Greiner 2013). Für die spezifischen Veranstaltungen zeigt der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel an den jeweiligen Orten (IO) mit den Immissionsrichtwerten (IRW) der 18. BImSchV folgende Ergebnisse:

- Die Verkehrsschulungen für Schüler finden 4 Mal im Jahr am Vormittag statt. Sie sind auf Grund der nur geringen Geräuschentwicklung und unter Maßgabe einer grundsätzlichen Duldung und sozialen Akzeptanz von Kindergeräuschen nicht von Relevanz.
- Der Zirkus findet einmal im Jahr über eine Dauer von 3 Tagen statt. Die Vorstellungen beginnen jeweils um 15:00 und 19:00 Uhr.

Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung am Galgenbachweg Nr. 23 bis 33 werden Zirkus-spezifische Beurteilungspegel von 55,4 bis 62,4 dB(A) berechnet. Die regulären Immissionsrichtwerte (IRW) von 50 /55 dB(A) werden hierdurch überschritten, die Richt- und Höchstwerte für seltene Ereignisse außerhalb der Ruhezeiten hingegen eingehalten. Innerhalb der Ruhezeiten wird der Richtwert von 60 dB(A) an der bestehenden Bebauung nur punktuell überschritten, während der Höchstwert von 65 dB(A) eingehalten wird. Bei den Berechnungen ist ein geräuschintensiver Zirkus in Ansatz gebracht worden. Übliche Kleinzirkusse für Kinder sind in der Regel deutlich geräuschärmer (Ingenieurbüro Greiner 2013, 2015). Unter Lärmschutz-Gesichtspunkten sind die Auswirkungen des (seltenen) Zirkusbetriebs damit verträglich. Für eine Festlegung bzw. Empfehlung von Schallschutzmaßnahmen besteht im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit (Ingenieurbüro Greiner 2015).

- Jährlich finden etwa 13 Flohmärkte samstags oder sonntags in der Zeit von etwa 10:00 bis 16:00 Uhr statt.

Die Berechnungen der Schallpegel von 40,5 bis 47,3 dB(A) an den Immissionsorten am Galgenbachweg zeigen, dass durch den Flohmarktbetrieb die Richtwerte der 18. BImSchV im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung deutlich unterschritten werden. Die Auswirkungen der Flohmärkte sind folglich unter Immissionsgesichtspunkten ebenfalls verträglich und Schutzmaßnahmen nicht erforderlich (vgl. Ingenieurbüro Greiner 2013).

- Das Volksfest findet einmal jährlich im Juli über die Dauer von 6 Tagen statt mit Festzelt, Fahrgeschäften und Buden.

Entlang der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung werden folgende Beurteilungspegel ermittelt: tagsüber von 58,4 bis 62,3 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und von 61,3 bis 65,8 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten sowie nachts ebenso von 61,3 bis 65,8 dB(A). Die Geräuschbelastung der Anwohner durch den Volksfestbetrieb beträgt damit außerhalb der Ruhezeiten bis zu ca. 63 dB(A), innerhalb der Ruhezeiten und nachts bis zu 66 dB(A). Dabei werden die jeweils niedrigsten Werte stets am Immissionsort IO 4 (Galgenbachweg 23/25) im Erdgeschoss, die höchsten Werte am Immissionsort IO 2 (Galgenbachweg Nr. 31/33) im 2. Obergeschoss analysiert (Ingenieurbüro Greiner 2013).

Der Vergleich mit den Immissionsrichtwerten (IRW) der 18. BImSchV verdeutlicht: Tags außerhalb der Ruhezeiten können an der Wohnbebauung (Immissionsorte IO 2 bis IO 4) die Höchst- und Richtwerte (70/65 dB(A)) der 18. BImSchV für seltene Ereignisse eingehalten werden. Tags innerhalb der Ruhezeiten kann der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse (60 dB(A)) dagegen nicht eingehalten werden, der Höchstwert von 65 dB(A) im Wesentlichen schon. Lediglich an IO 2 kommt es im Dachgeschoss zu einer geringen Überschreitung.

Während der Nachtzeit kommt es zu erheblichen Überschreitungen der Höchst- und Richtwerte. Der Höchstwert für seltene Ereignisse (55 dB(A)) wird dann deutlich um bis zu 11 dB(A) überschritten, der Richtwert (50 dB(A)) um bis zu 16 dB(A).

Die Vorbelastung der Wohnbebauung im westlichen Umfeld des Volksfestplatzes wird auch durch die in 2014 durchgeführten Messungen und Berechnungen der Geräuschbelastung an zwei unterschiedlich geräuschintensiven Volksfesttagen (Familientag am Samstag, Jugendtag am Mittwoch) bestätigt (Ingenieurbüro Greiner 2014).

Im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Lärmbelastung durch Volksfeste können in Abweichung zu den Anforderungen an den Schallschutz durch die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV gesonderte Anforderungen zum Tragen kommen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung kann bei der Beurteilung der Geräuschbelastung durch den Volksfestbetrieb aufgrund der Privilegierung des Volksfestlärms von zumutbaren Immissionen im Bereich schutzbedürftiger Wohnbebauung ausgegangen werden, wenn der höchste Tagesrichtwert von 70 dB(A) für seltene Ereignisse bis 24:00 Uhr eingehalten wird. Für Freitag und Samstag ist jedenfalls von der Zumutbarkeit der Lärmbelastung in genannter Höhe auszugehen (Kanzlei Siebeck, Hofmann, Voßen & Kollegen 2014).

Beurteilungszeitraum	nach der Rechtsprechung höchstzulässiger Immissionsrichtwert in dB(A)
tags und nachts	70

Die Messungen und Berechnungen zeigen, dass bei einem typischen Volksfestbetrieb mit normalüblicher Geräuschentwicklung an der gesamten bestehenden Wohnbebauung im Umfeld des Festplatzes keine unzumutbaren Immissionen im Zeitraum von 20:00 bis 24:00 Uhr auftreten. Die Beurteilungspegel liegen zwischen 66,2 und 68,9 dB(A), so dass der nach der Rechtsprechung höchstzulässige Immissionsrichtwert von 70 dB(A) eingehalten werden kann (Ingenieurbüro Greiner 2015). In der Zeit vor 20:00 Uhr kann im Um-

feld des Volksfestes grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der o.g. Immissionsrichtwert eingehalten wird.

Bei einem sehr geräuschintensiven Volksfestbetrieb (Musikveranstaltung im Festzelt) zeigen die Messungen und Analysen der Geräuschbelastung an der bestehenden Wohnbebauung hingegen, dass von unzumutbaren Immissionen in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr ausgegangen werden muss. Die erforderliche Einhaltung des höchstzulässigen Tagesrichtwertes von 70 dB(A) für seltene Ereignisse bis 24:00 Uhr ist nicht möglich.

Die Geräuschbelastung der Anwohner (Galgenbachweg, östlich des Brachvogelweges) beträgt dann bis zu 71,6 dB(A) und nimmt in Richtung auf die unbebauten Grundstücksflächen (Flur-Nrn. 360, 360/7, 360/8) noch deutlich zu (Ingenieurbüro Greiner 2015).

Umweltauswirkungen und Fazit:

Auswirkungen im Planungsgebiet

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Vollzug des Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ können ausgeschlossen werden. Die heutigen Nutzungen, Strukturen und Funktionen im Hinblick auf Wohnumfeld, Aufenthaltsqualität im Freien und (Nah-)Erholung werden für den Geltungsbereich unverändert, positiv wie negativ fortgeschrieben. Das Verfahren eröffnet jedoch zukünftige Perspektiven. Eine erholungswirksame Gestaltung und Aufwertung der in vergrößertem Umfang festgesetzten Grünflächen mit Zweckbestimmung Naherholung bietet die Möglichkeit eines verbesserten Wohnumfelds und eines erweiterten naturbezogenen Erholungsangebots.

Auswirkungen im Umfeld des Planungsgebietes

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Umfeld des Plangebietes können ebenso ausgeschlossen werden. Im ungünstigsten Fall werden mit Vollzug des Bebauungsplans die bestehenden Vorbelastungen und hier insbesondere die Geräuschbelastung der Anwohner während des Volksfestbetriebs auf dem derzeitigen Niveau fortgeschrieben. Wirksamer hinsichtlich einer reduzierten Lärmbelastung der Anwohner könnte sich dagegen die neue Volksfestverordnung erweisen, die die Betriebszeiten und das zeitliche Ende der Musikdarbietungen neu regelt (vgl. Nr. 8 der Begründung).

Im Sinne der Vorsorge begegnet das vorliegende Verfahren der zeitweisen Lärmbelastung im Gebiet durch die Beendigung von möglichen, durch die bisherige Darstellung im FNP hervorgerufenen Bauerwartungen. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung werden aus Gründen des Schallschutzes auf den unbebauten Grundstücken Flur-Nrn. 360, 360/7 und 360/8 keine neuen Wohnbauflächen festgesetzt (Ingenieurbüro Greiner 2015). Auf diesen Flächen muss bei speziellem Volksfestbetrieb von zeitweise unzumutbaren Geräuschbelastungen ausgegangen werden, die auch den nach der Rechtsprechung höchstzulässigen Immissionsrichtwert überschreiten. Durch ein weiteres Heranrücken und die Verdichtung von schutzbedürftiger Bebauung im Nahbereich des Festplatzes würde sich das Potential für zukünftige Lärmkonflikte deutlich erhöhen. Diesen Konflikt zwischen den benachbarten Nutzungen „schutzbedürftige Wohnbebauung“ und „Volksfestbetrieb“ nicht weiter zu verschärfen ist maßgeblicher Zweck des Verfahrens.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung und Bewertung:

Das Planungsgebiet vereint unterschiedliche Nutzungen und Vegetationstypen: Im Westen auf Grundstück Flur-Nr. 360 eine **ackerbaulich** genutzte Fläche. Aufgrund der intensiven Nutzung können Vorkommen seltener Ackerwildkräuter ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Flächengröße und der unmittelbaren Lage am Siedlungsrand ist sie als Lebensraum für störungsempfindliche Feldvögel wie Kiebitz oder Feldlerche ungeeignet. Nach dem Leitfaden zur Eingriffsermittlung (StMLU 2003) weisen Ackerflächen nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt auf (Kategorie I, Unterer Wert).

Einen höheren Grad an Naturnähe weisen die mit **Gehölzen** bestockten Flächen auf. So hat sich im südwestlichen Eck des Plangebietes ein Purpur-Weidengebüsch auf Teilen der Grundstücke Flur-Nrn. 360, 360/7 und 360/8 etabliert.

Zwischen dem zentralen Fuß- und Radweg und dem Festplatz gliedert ein ca. 20 m breites und 180 m langes Nord-Süd gerichtetes Feldgehölz (Flur-Nr. 359) das südliche Plangebiet. Die Bäume und Sträucher wachsen auf einem zwischen 3 und 5 m hohem Erdwall. Es kommen sowohl standortheimische als auch nichtheimische Arten vor. Die teils mehrstämmigen Bäume, darunter Stiel-Eiche, Bergahorn, Wald-Kiefer oder Robinie weisen Stammdurchmesser von 30 bis 50 cm auf. Im Unterwuchs wachsen Sträucher, u. a. Spiersträucher. Ein nährstoffliebender, artenarmer Saum ist dem Feldgehölz meist vorgelagert. Der Fuß- und Radweg wird westlich, zum Acker hin von einer teils lückigen Hecke begleitet.

Die Bahnlinie im Norden sowie die in Dammlage überführende Straße (Kurt-Kittel-Ring) im Nordosten werden durch einen 20 bis 30 m breiten Gehölzgürtel, der sich überwiegend aus Bäumen zusammensetzt, von der zentralen nördlichen Grünanlage abgeschirmt. Zwischen Volksfestplatz und Kurt-Kittel-Ring markiert eine überwiegend geschlossene Baumreihe den östlichen Geltungsbereich. Nach Südosten zum Galgenbachweg hin wird die Baumreihe zunehmend offener. Die straßenbegleitenden Bäume sind überwiegend mittleren Alters und weisen hinsichtlich ihrer Vitalität beginnende Schädigungen auf (vgl. Tab. A2 Baumbestand).

Von hoher Raumwirkung sind die Baumgruppen im nördlichen Plangebiet. Neben Winter-Linden kommen Platanen und Bergahorn vor. Deren Stammdurchmesser beträgt etwa 40 cm (vgl. Baumkataster). Weniger vital stellen sich die Bäume auf dem „Baumplatz“ des südlichen Festplatzgeländes dar. Die hier gepflanzten Bergahorne sind teils abgängig bzw. schlecht wüchsig (möglicherweise durch einen verdichteten Untergrund verursacht).

Vergleichsweise alte, dickstämmige (Stammumfang 80-100, >100 cm) und vitale Bäume ohne erkennbare Schäden bzw. mit beginnender Schädigung sind in nachfolgender Abbildung 3 dargestellt (vgl. auch Abbildung A1 und Tabelle A2 im Anhang).

Im Sinne der Eingriffsregelung (StMLU 2003) sind die oben beschriebenen Siedlungsgehölze von mittlerer Bedeutung (Kategorie II, Unterer Wert) für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Innerhalb der nördlichen Grünanlage (Flur-Nr. 359) sind artenarme **Rasen** und **Grasfluren** ausgebildet. Westlich des Fuß- und Radwegs, im Umfeld der Spielfläche (Tischtennis) handelt es sich um artenarme, häufiger geschnittene Trittrassen. An typischen Arten kommen Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleine Brunelle (*Prunella vulgaris*) oder Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) vor. Weiter östlich, an den Böschungsflächen des „Schlittenberges“ dominieren artenarme, teils brachliegende Grasfluren. Häufige Arten sind der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Auf der südexponierten Böschung des Lärmschutzwalls zum Festplatz hin treten Brache- und Ruderalisierungszeiger wie Brennessel (*Urtica dioica*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) hinzu. Die kiesigen Flächen im Umfeld des asphaltierten Volksfestplatzes sind mit mehr oder minder lückigen Pionierfluren bewachsen. An typischen Arten kommen vor: Plathalm-Rispengras (*Poa compressa*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*).

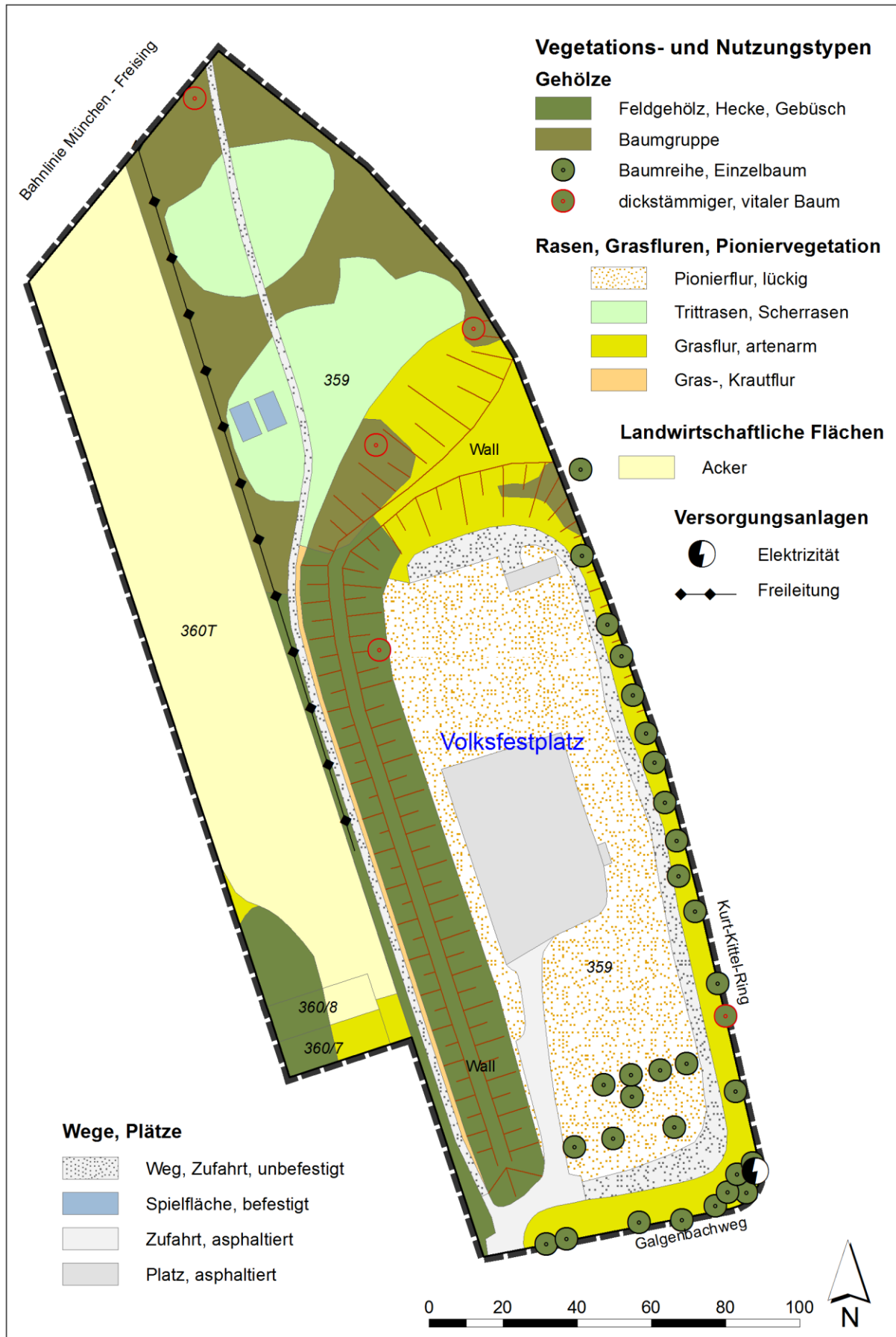


Abb. 3: Vegetations- und Nutzungstypen (03/2015)

Sämtliche intensiv gepflegten Rasenflächen sowie die Gras- und Pionierfluren sind im Sinne der Eingriffsregelung von geringer Bedeutung (Kategorie I, Oberer Wert) für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu werten.

Die im Planungsgebiet vorhandenen **Wege** und **Plätze** erfüllen nur sehr eingeschränkte oder gar keine Lebensraumfunktionen. Sie sind als wassergebundene Wegedecken oder offene Kiesflächen von geringer Bedeutung (Kategorie I, Unterer Wert) für den Naturhaushalt.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine **naturschutzrechtlich geschützten Flächen** oder **Objekte** vorhanden.

Die oben beschriebenen Biotop- und Nutzungstypen im Planungsgebiet genügen nicht den Kriterien der **Bayerischen Biotopkartierung**. Biotope der amtlichen Biotopkartierung sind in der Folge nicht betroffen.

Hinsichtlich der Bedeutung des Gebietes für die Tiere ist auf das Vorkommen des Grünspechts hinzuweisen. Laut Umweltbericht zum BP Nr. 95 „Neufahrn-Ost“ stellt das Plangebiet mit seinen Gehölzstrukturen ein Revierzentrum (2013) des Grünspechts (*Picus viridus*) dar. Wichtige Habitatrequisiten sind die mehr oder minder locker stehenden Gehölze, darunter auch dickstämmige Bäume, die zur Anlage von Nisthöhlen geeignet sind.

Aus der **Artenschutzkartierung** (ASK) ist ein Nachweis (2003) des Nierenfleck-Zipfelfalters (*Thecla betulae*), ein Tagfalter aus der Familie der Bläulinge, an einem Schlehengebüsch in der nördlichen Grünanlage dokumentiert (7636-0542). Weitere ortskonkrete Hinweise auf aktuelle Vorkommen bedeutsamer bzw. artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Umweltauswirkung und Fazit:

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte sowie als Biotop kartierte Flächen kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ nicht vor. Mit Umsetzung der bauleitplanerischen Festsetzungen werden die vorhandenen Acker-, Grün- und Freiflächen sowie Gehölzstrukturen im Geltungsbereich in ihrer derzeitigen Lebensraumausprägung fortgeschrieben. Verluste bedeutsamer Lebensräume oder Arten sind damit nicht verbunden. Es findet keine weitere Versiegelung von Vegetationsflächen statt. Wertgebende Bäume oder Gehölzbestände werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind auch unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Aspekte daher auszuschließen.

Vielmehr gewährleistet das BP-Verfahren auch zukünftig die Möglichkeit, vielleicht durch die Umwandlung des Ackers nach Ablauf des Pachtvertrags und/oder durch eine ökologische Aufwertung der in vergrößertem Umfang festgesetzten Grünflächen, eine gegenüber der heutigen Ausprägung des Ortsrands insgesamt verbesserte Wirkung auf Arten und Lebensräume zu erzielen.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung:

Als Bodenform tritt im Geltungsbereich natürlicherweise eine humusreiche Pararendzina aus carbonatreichem Schotter auf (21, Standortkundliche Bodenkarte, L7736-Erding). Es handelt sich um einen flach- bis mittelgründigen, sehr humusreichen Schotterboden auf den spät- bis postglazialen Terrassen der Münchner Schotterebene (Neufahrn-Stufe) im Übergangsbereich zum Niedermoor (Freisinger Moos). Profilaufbau und der hohe Humusgehalt im Oberboden der Pararendzina sind Ausdruck eines früheren Grundwassereinflusses. Der carbonatreiche Schotterboden ist sehr frisch, in entwässertem Zustand frisch bis mäßig frisch und in seiner Bodenreaktion neutral bis schwach sauer. Aufgrund des hohen Anteils an grobkörnigem Substrat sind die Böden sehr hoch wasserdurchlässig, neigen zu schneller Austrocknung und besitzen eine geringe Filterwirkung. Schwach adsorbierte Nähr- und Schadstoffe können rasch versickern und über den Wirkungspfad Boden-Wasser ins Grundwasser gelangen. Dort, wo neben den sandig-kiesigen Schottern zusätzlich eine dünne Flussmergeldecke als bodenbildendes Ausgangssubstrat in Erscheinung tritt, verbessert ein leicht erhöhter Tonanteil im Bodengefüge die Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit der Böden geringfügig.

Solche Pararendzinen, die in ihrem Profilaufbau zwar gekappt, aber ansonsten noch weitgehend ungestört auftreten, sind im Planungsgebiet nur noch in Teilbereichen anzutreffen, vornehmlich auf der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen (Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8) sowie der parkähnlichen Grünanlage im Norden (Flur-Nr. 359, vgl. Abb. 3). In der Summe nehmen diese unversiegelt verbliebenen und weitgehend ungestört gelagerten Böden noch etwa 1,40 ha im Gebiet (41 %) ein. Die Böden des Volksfestgeländes (i.e.S.) sind als offene Kies- oder Rohbodenflächen mehr oder weniger stark anthropogen überprägt oder als asphaltierte Flächen gänzlich zerstört. Derzeit nehmen unbefestigte Wege und Plätze mit initialer Bodenbildung unter Pioniervegetation auf dem Volksfestareal etwa 0,90 ha (26 %), reine Asphaltflächen etwa 0,25 ha (7 %) ein. Der anthropogene Einfluss spiegelt sich auch in Bodenabschiebungen und -aufträgen wider. Im Plangebiet sind hier der zentrale Erdwall einschließlich Schlittenberg und der aufgeschüttete Straßendamm des Kurt-Kittel-Rings zu nennen. Die Aufschüttungen umfassen etwa 0,60 ha im Gebiet (18 %). Auf ihnen konnten in den zurückliegenden Jahren initiale bodenbildende Prozesse und Differenzierungen stattfinden, die in Richtung eines terrestrischen anthropogen Bodens mit eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen weisen. Schutzgutbezogen werden die Dammkörper als Vorbelastung gewertet. Da die unversiegelt verbliebenen Böden des Straßenbegleitgrüns entlang von Kurt-Kittel-Ring und Galgenbachweg innerhalb der Immissionszonen der jeweiligen Straßen liegen, müssen sie als durch verkehrliche Emissionen vorbelastet eingestuft werden.

Die standorttypischen Böden (Pararendzinen) besitzen als unversiegelte Flächen die Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, die Vegetation und das Grundwasser abzugeben (Retentionsvermögen). Nach dem Leitfaden zur Eingriffsermittlung weisen solche anthropogen überprägte Böden unter Dauerbewuchs (Rasen, Grasfluren, Gehölze) eine mittlere Bedeutung (Kategorie II, Unterer Wert), als Ackerstandorte eine geringe Bedeutung (Kategorie I, Oberer Wert) für den Naturhaushalt auf (StMLU 2003).

Auch den +/- kiesigen Rohböden mit initialer Bodenbildung wird nur eine geringe Bedeutung (Kategorie I, Oberer Wert) zugewiesen (StMLU 2003). Sie verfügen als unversiegelte Flächen zwar ebenfalls über eine gewisse Infiltrationsleistung, ein fehlender humoser Oberboden, eine unzureichend entwickelte Stabilität im Bodengefüge sowie eine zeitweise starke Beanspruchung (Verdichtung) und Vorbelastung mindern jedoch ihren Wert.

Alle im Plangebiet auftretenden Böden sind hinsichtlich ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nicht von Bedeutung.

Wirkungsbereich Altlasten:

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden keine Grundstücke im Geltungsbereich als Altlastverdachtsflächen geführt (Altlastenkataster des LfU, ABuDIS, Datenabruf 02.2015). Nähere Angaben über Art und Zusammensetzung des in den Erdwall und Straßendammskörper eingebrachten Schüttmaterials liegen nicht vor. Ob und inwieweit hierbei belastetes Material aufgeschüttet wurde, konnte nicht recherchiert werden.

Umweltauswirkungen und Fazit:

Die Umsetzung der angestrebten Planung wird keinen gegenüber dem derzeitigen Bestand zusätzlichen Verlust von Boden verursachen. Auch eine über das vorhandene Maß hinaus reichende Inanspruchnahme und nachteilige Veränderung von Boden und der natürlichen Bodenfunktionen kann ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Die derzeitigen Bodenverhältnisse im Gebiet werden fortgeschrieben. Mit der Rücknahme von Baurecht über die Festsetzung eines zukünftig höheren Anteils an nicht überbaubaren Grünflächen (Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8) kann das BP-Verfahren sogar einen positiven Beitrag zum nachhaltigen Bodenschutz leisten.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung:

Fließ- und Stillgewässer sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

Die Grundwasserverhältnisse der Münchner Schotterebene erscheinen sehr einheitlich. Das Grundwasser fließt in den nach Norden ausdünnenden, jungpleistozänen bis postglazialen Schottern über den bindigen, wasserstauenden Feinkornsedimenten der Molasse (Flinz) großräumig nach Nordosten. Im Planungsgebiet, im Übergangsbereich der Schotterflächen zum Moos, wird ein Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m erreicht, der langjährigen und jahreszeitlich bedingten Schwankungen von etwa 1 m unterliegt. Die Fließrichtung ist SSW – NNO bis S – N gerichtet.

Genaue Angaben zur Grundwasserneubildung liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Auch hinsichtlich der Qualität des Grundwassers können keine konkreten Aussagen getroffen werden. Anzeichen für größere Auffälligkeiten von Grundwasserverunreinigungen konnten nicht recherchiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Werte für Parameter der Grundwasserqualität unter Berücksichtigung infrastruktureller und klimatischer Einflüsse im Bereich der regionalen Hintergrundbelastung (Siedlungsrand, Immissionszonen stark frequentierter Straßen) liegen.

Die lokale Wasserbilanz im Planungsgebiet kann auf Grund der vorhandenen Versiegelung von unter 10 % eingeschränkt als noch weitgehend naturnah angesehen werden.

Die unversiegelt verbliebenen Flächen im Planungsgebiet verzeichnen bei einem dauerhaft abgesenkten, mittleren Grundwasserstand über 2 m unter Flur eine vergleichsweise hohe Rate zur Grundwasserneubildung. Dabei werden die offenen Kies- oder Rohbodenflächen des Volksfestplatzes, die ohne wirksame Filterleistung eines humosen Oberbodens einem hohen Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen ins Grundwasser unterliegen, als mittel bedeutsam (Kategorie II, Unterer Wert) für das Schutzgut Wasser im Naturhaushalt eingestuft (StMLU 2003). Die gleiche Einstufung gilt auch für die sonstigen, dauerhaft begrünten Bereiche, die sich trotz erhöhter Filterleistung (Grasnarbe, Humus, Bodengefüge etc.) als noch empfindlich gegenüber Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser erweisen. All jene offenen, jedoch vorbelasteten Standorte im Gebiet (Acker, Flächen des Straßenbegleitgrüns) werden mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft (Kategorie I, Oberer Wert). Alle sonstigen teilversiegelten und/oder gestörten Flächen ohne nennenswerte Versickerungsleistung sind gering bedeutsam (bis max. Kategorie I).

Umweltauswirkungen und Fazit:

Analog dem Schutzgut Boden sind mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser verbunden.

Die noch „weitgehend naturnah geprägte“ Wasserbilanz im Gebiet bleibt unverändert, damit auch das Verhältnis der Teilaspekte Oberflächenabfluss, Verdunstung, Infiltration und Grundwasserneubildung zueinander. Auch was Qualität und Gefährdung des Grundwassers anbelangt, werden die derzeitigen Verhältnisse gleichbleibend fortgeschrieben.

Über die vermehrt festgesetzten Grünflächen (Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8) zu Lasten bereits dargestellter Wohnbauflächen eröffnet das Verfahren die Möglichkeit, Wasserbilanz und Grundwasserverhältnisse im Gebiet auch zukünftig in gleicher Weise zu sichern.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung:

Die offenen, nicht versiegelten Bereiche im Plangebiet können als thermisch und hygrisch positiv klimawirksame Freiflächen interpretiert werden. Die Ackerfläche im Westen sowie die größeren, offenen Rasen, Gras- und Pionierfluren auf Grundstück Flur-Nr. 359 sind zudem als Kaltluftentstehungsgebiete zu werten. Sie produzieren jedoch Kaltluft, die reliefbedingt nicht abfließen kann und somit keine entsprechende Ausgleichsleistung für die benachbarten Wohngebiete erfüllt. Generell sind Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb von großräumigen Kaltluftsammelgebieten, wie der Schotterebene klimaökologisch eher ungünstig zu bewerten. Die angesammelte Kaltluft stabilisiert die bodennahe Schichtung (Inversion), verringert dadurch die turbulente Diffusion für Schadstoffe aus niedrigen Quellen (Kfz-Verkehr) und führt damit tendenziell zu einer Erhöhung der bodennahen Immissionsbelastung.

Das Planungsgebiet, das sich fast ganzjährig ohne Emittenten und Kfz-Verkehr darstellt, kann generell als Schadstoffsенke gelten. Die Luftregeneration als Abbau von lufthygienischen Belastungen erfolgt in erster Linie durch die Filterwirkung der Gehölze. Von lufthygienischer Relevanz im Geltungsbereich sind daher die beiden Baumgruppen im Norden wie auch der gehölzbestockte Lärmschutzwall. Auch die geschlossene Baumreihe entlang des Kurt-Kittel-Rings ist hinsichtlich der Lufthygiene von gewisser Bedeutung, ebenso wie das relativ dichte Gebüsch auf den Grundstücken Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8. Innerhalb der Immissionszonen der angrenzenden Straßen ist das Plangebiet lufthygienisch vorbelastet.

Das Planungsgebiet ist als klima- und lufthygienischer Ausgleichsraum (Kaltluftentstehungsgebiet, Frischluftabflussbahn) ohne Bedeutung, da allein auf Grund der ebenen Lage keine kleinklimatisch wirksamen Austauschbeziehungen zu bioklimatisch oder durch Immissionen belasteten Wirkräumen außerhalb initiiert werden können. Für den Geltungsbereich selbst sind die offenen und gehölzbetonten Freiflächen in Hinblick auf den thermisch-hygrischen Wirkungskomplex sowie als Emissionssенke (Luftregeneration) positiv wirksam. Nach dem Leitfaden (StMLU 2003) weisen solche teils offenen und gut durchlüfteten Ortsrandbereiche jedoch ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt auf (Kategorie II, Unterer Wert).

Umweltauswirkungen und Fazit:

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind mit dem Bebauungsplan nicht verbunden. Sowohl die fehlende bis geringe klimahygienische, als auch die gute lufthygienische Ausgleichsleistung des Geltungsbereichs werden im gegenwärtigen Status unverändert fortgeschrieben.

Das BP-Verfahren sichert die Option, zukünftig über Baum- und Strauchpflanzungen auf den vermehrt festgesetzten Grünflächen (Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8) oder einem stärker gehölzbetonten Ortsrand auf Grundstück Flur-Nr. 359 ein spürbarer Effekt hinsichtlich Klima- und Lufthygiene zu erzielen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung:

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Neufahrn. Er wird im Westen durch Wohnbebauung (WA), im Norden durch die Bahnlinie München-Regensburg begrenzt. Jenseits der Bahnlinie schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen des Freisinger Moores an und stellen damit eine Verbindung zur freien Landschaft her. Im Osten verläuft in Dammlage der Kurt-Kittel-Ring. Dieser trennt das Plangebiet von den Schul-, Sport- und Freizeitstätten „Am Galgenbach“ und dem Naherholungsgebiet „Galgenbachweiher“. Der Galgenbachweg bildet die südliche Grenze des Geltungsbereichs.

Das Planungsgebiet ist natürlicherweise weitgehend eben und wird heute durch den Lärmschutzwall sowie den aufgeschütteten Straßendamm des Kurt-Kittel-Rings topographisch überformt. Der S-N verlaufende und mit einem Feldgehölz bestockte Erdwall sowie der östlich anschließende Schlittenberg teilen den Geltungsbereich in drei isolierte Teilräume, die ohne Sichtbeziehung zueinander stehen. Die Ackerflur im Westen, die (Landschafts-)parkähnliche Grünanlage im Norden sowie das eigentliche Gelände des Volksfestplatzes (vgl. Abb. 3). Der Festplatz wird nach Süden und Osten von Baumreihen begrenzt. Die Baumreihen, in denen Winter-Linden dominieren, folgen den topographischen Verhältnissen, in dem sie im Süden, in ebener Lage als lückige, im Osten mit zunehmender Böschung hin als geschlossene Reihen auftreten. Der „Baumplatz“ des südlichen Festplatzgeländes wird durch teils schlecht wüchsige, teils bereits abgängige Bäume (Bergahorn) geprägt.

Nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung wird der zentrale Volksfestplatz wie auch der Acker als strukturarmer Bereich mit defizitärer Eingrünung eingestuft und mit geringer Bedeutung für Landschaft und Landschaftsbild (Kategorie I, Oberer Wert) bewertet (StMLU 2003).

Die kleinräumig strukturierte Grünanlage im Norden mit den offenen Rasen und Wiesen im Wechsel mit den bildprägenden Baumgruppen wird als gelungener Ortsrandbereich mit bestehender eingewachsener und standortheimischer Eingrünung interpretiert und mit mittlerer Bedeutung für Landschaft und Landschaftsbild bewertet (Kategorie II, Unterer Wert) (StMLU 2003).

Umweltauswirkungen und Fazit:

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild durch den Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ sind auszuschließen. Dies zum einen auf Grund der geringen Bedeutung des zentralen Geländes des Volksfestplatzes in seinem aktuellen Status. Viel stärker aber, weil die bedeutsamer eingestuften Eingrünungsstrukturen über die Festsetzung als Grünflächen und Gehölzbestand erhalten bleiben und in ihren Funktionen als landschaftstypische Strukturelemente, Grünzäsuren und bildprägende Raumkanten fortgeschrieben werden.

Das BP-Verfahren sichert vielmehr auch zukünftig die Möglichkeit, über einen um die Grundstücke Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8 vergrößerten und strukturell aufgewerteten Ortsrandbereich die bestehende, finale Wohnbebauung in diesem Bereich struktureicher und ästhetisch ansprechender in die Landschaft einzubinden.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung und Bewertung:

Für das Planungsgebiet sind weder Bau- noch Naturdenkmäler bekannt. In der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Datenabruf Mai 2015) werden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes folgende drei Bodendenkmäler geführt (vgl. Abb. 4):



Abb. 4: Bodendenkmäler im Umfeld des Geltungsbereichs

Bodendenkmal D-1-7635-0046: Straße der römischen Kaiserzeit.

Bodendenkmal D-1-7635-0022: Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Verbindung Augsburg - Moos a. d. Donau).

Bodendenkmal D-1-7635-0143: Siedlung der römischen Kaiserzeit.

Planungsrelevante Sachgüter sind nicht bekannt. Eine 20 kV-Freileitung (Mauca), die im Frühjahr 2015 von Norden kommend das Plangebiet annähernd parallel zum Fuß- und Radweg bis auf Höhe des Verkehrsschulungsplatzes noch querte, ist zwischenzeitlich rückgebaut. Zudem wird das Gebiet von der Richtfunktrasse P 2310 überquert.

Umweltauswirkungen und Fazit:

Mit dem BP-Verfahren sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die bekannten, umgebenden Bodendenkmäler zu erwarten. Treten Bodendenkmäler zutage, so unterliegen sie der Meldepflicht.

3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den derzeitigen Umweltzustand von Mensch, Natur und Landschaft im Geltungsbereich, da mit dem vorliegenden Verfahren keine direkten Umsetzungsmaßnahmen verbunden sind. Der Fokus liegt auf der städtebaulichen Sicherung des Ortsrandes, sowohl was seine derzeitige Ausprägung als auch die bestehenden Nutzungen darin anbelangt. Ziel des Verfahrens ist es, den bestehenden Volksfestplatz als solchen festzusetzen und für andere Nutzer zu öffnen, die bestehenden Grünflächen und ihre Naherholungsfunktion zu sichern und den Ortsrand insgesamt als immissionswirksamen Puffer zwischen Volksfestplatz und östlicher Bebauung festzulegen.

Die bauliche Nutzung der Grundstücke Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8 zu Wohnzwecken ist im Sinne des Vorsorgeprinzips in der Bauleitplanung auf Grund der Emissionswirkungen des Volksfestes nicht zu empfehlen. Durch ein weiteres Heranrücken und die Verdichtung von schutzbedürftiger Bebauung im Nahbereich des Festplatzes würde sich das Potential für zukünftige Lärmkonflikte deutlich erhöhen (vgl. Ingenieurbüro Greiner 2015). Die vorliegende Planung reagiert auf diese Schutzbedürftigkeit, in dem eine weitere Wohnnutzung auf diesen Flächen ausgeschlossen wird. Das städtebauliche Instrument hierzu ist ein entsprechend vergrößerter puffernder Ortsrand, der über die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen (mit Zweckbestimmung Naherholung) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8 gesichert wird. Insgesamt wirkt sich der Bebauungsplan damit positiv auf die Umweltbelange aus, wirkt zumindest zukünftigen negativen Veränderungen der Umweltqualität im Gebiet entgegen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG sind nicht berührt.

3.2 Status-Quo-Prognose

Wird der vorliegende Bebauungsplan nicht realisiert, so verbleiben Art und Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich weiterhin unter der Maßgabe des rechtsgültigen FNP und des bestehenden Baurechts.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für den Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ werden keine Alternativen an anderen Standorten gesehen, da es um den Standort selbst geht. Die gefassten Festsetzungen haben zum Ziel, Lärmkonflikte zwischen den beiden nachbarschaftlichen Belangen vor Ort, dem (privaten) Wohnen und dem (allgemeinen) „Volksfestbetrieb“ zu begegnen und einen verträglichen Konsens zwischen beiden Nutzungen herzustellen und diesen auch langfristig zu sichern.

Der Bebauungsplan soll hierüber auch eine abschließende Rechtsgültigkeit gewährleisten.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung

Mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ ergeben sich keine naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse. Gerade durch das Bestreben, eine bauliche Nutzung zu Wohnzwecken auf den Grundstücken Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8 zukünftig auszuschließen, entfällt ein zentraler eingriffsverursachender und ausgleichsrelevanter Faktor im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Da auch im übrigen Geltungsbereich der Status-Quo zu Volksfestplatz und Ortsrand in der derzeitigen Ausprägung

und bestehenden Nutzung unverändert, d.h. nicht eingriffsverursachend fortgeschrieben wird, kann folgendes Motto gelten:

„Wo kein Eingriff, da auch kein Ausgleich“

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der satzungsgemäßen Vorgaben des Bebauungsplans erfolgt allgemein im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- bzw. Überwachungsverfahrens seitens des LRA Freising bzw. der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die bauliche Nutzung der Grundstücke Flur-Nrn. 360T, 360/7 und 360/8 zu Wohnzwecken ist im Sinne des Vorsorgeprinzips in der Bauleitplanung auf Grund der Emissionswirkungen des Volksfestes nicht zu empfehlen. Durch ein weiteres Heranrücken und die Verdichtung von schutzbedürftiger Bebauung im Nahbereich des Festplatzes würde sich das Potential für zukünftige Lärmkonflikte deutlich erhöhen. Der Fokus der vorliegenden Planung liegt auf der städtebaulichen Sicherung des Ortsrandes, sowohl was seine derzeitige Ausprägung als auch die bestehenden Nutzungen darin anbelangt. Ziel des Verfahrens ist es, den bestehenden Volksfestplatz als solchen festzusetzen und für andere Nutzer zu öffnen, die bestehenden Grünflächen und ihre Naherholungsfunktion zu sichern und den Ortsrand insgesamt als immissionswirksamen Puffer zwischen Volksfestplatz und östlicher Bebauung festzulegen.

Auswirkungen der Planung auf die untersuchten Schutzgüter:

Schutzgut Mensch:

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Vollzug des Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ können ausgeschlossen werden. Die heutigen Nutzungen, Strukturen und Funktionen im Hinblick auf Wohnumfeld, Aufenthaltsqualität im Freien und (Nah-)Erholung werden unverändert, positiv wie negativ fortgeschrieben. Dies gilt leider auch für die bestehenden Vorbelastungen und hier insbesondere die Geräuschbelastung der Anwohner während des Volksfestbetriebs. Im Sinne der Vorsorge begegnet das vorliegende Verfahren der zeitweisen Lärmbelastung im Gebiet durch die Beendigung von möglichen, durch die bisherige Darstellung im FNP hervorgerufenen Bauerwartungen. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung werden aus Gründen des Schallschutzes auf den unbebauten Grundstücken Flur-Nrn. 360, 360/7 und 360/8 keine neuen Wohnbauflächen festgesetzt. Auf diesen Flächen muss bei speziellem Volksfestbetrieb von zeitweise unzumutbaren Geräuschbelastungen ausgegangen werden, die auch den nach der Rechtsprechung höchstzulässigen Immissionsrichtwert überschreiten. Das Verfahren eröffnet aber auch zukünftige Perspektiven. Eine erholungswirksame Gestaltung und Aufwertung der in vergrößertem Umfang festgesetzten Grünflächen mit Zweckbestimmung Naherholung bietet die Möglichkeit eines verbesserten Wohnumfelds und eines erweiterten naturbezogenen Erholungsangebots.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte sowie als Biotop kartierte Flächen kommen im Geltungsbereich nicht vor. Mit Umsetzung der bauleitplanerischen Festsetzungen werden die vorhandenen Acker-, Grün- und Freiflächen sowie Gehölzstrukturen in ihrer derzeitigen Lebensraumausprägung fortgeschrieben. Verluste bedeutsamer Lebensräume oder Arten sind damit nicht verbunden. Es findet keine weitere Versiegelung von Vegetationsflächen statt. Wertgebende Bäume oder Gehölzbestände werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind auch unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Aspekte daher auszuschließen.

Schutzgut Boden:

Der Vollzug der Planung wird keinen gegenüber dem derzeitigen Bestand zusätzlichen Verlust von Boden verursachen. Auch eine über das vorhandene Maß hinaus reichende Inanspruchnahme und nachteilige Veränderung von Boden und der natürlichen Bodenfunktionen kann ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Schutzgut Grundwasser:

Analog dem Schutzgut Boden sind mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser verbunden.

Die noch „weitgehend naturnah geprägte“ Wasserbilanz im Gebiet bleibt unverändert, damit auch das Verhältnis der Teilaspekte Oberflächenabfluss, Verdunstung, Infiltration und Grundwasserneubildung zueinander. Auch was Qualität und Gefährdung des Grundwassers anbelangt, werden die derzeitigen Verhältnisse gleichbleibend fortgeschrieben.

Schutzgut Klima und Luft:

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind mit dem Bebauungsplan nicht verbunden. Sowohl die fehlende bis geringe klimahygienische, als auch die gute lufthygienische Ausgleichsleistung des Geltungsbereichs werden im gegenwärtigen Status unverändert fortgeschrieben.

Schutzgut Landschaft:

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild durch den Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ sind auszuschließen. Dies zum einen auf Grund der geringen Bedeutung des zentralen Geländes des Volksfestplatzes in seinem aktuellen Status. Viel stärker aber, weil die bedeutsamer eingestufteten Eingrünungsstrukturen über die Festsetzung als Grünflächen und Gehölzbestand erhalten bleiben und in ihren Funktionen als landschaftstypische Strukturelemente, Grünzäsuren und bildprägende Raumkanten fortgeschrieben werden.

Kultur- und Sachgüter:

Mit dem BP-Verfahren sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die bekannten, umgebenden Bodendenkmäler zu erwarten. Sachgüter sind nicht berührt.

erhebliche Umweltauswirkungen:

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind auszuschließen

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG sind nicht berührt.

Ausgleichsbedarf:

Es ergeben sich keine Ausgleichserfordernisse im Sinne der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (BNatSchG).

7 Quellen

- Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt.
- Bayerische Biotopkartierung im Maßstab 1:5000 (Fortschreibung der Flachland-Biotopkartierung 1985-1987, Aktualisierung 2001, 2002) – Landkreis Freising.
- Gemeinde Neufahrn b. Freising (Hrsg.) (2010): Landschaftsplan in der Fassung vom Februar 2006, geändert im Dezember 2010.
- Gemeinde Neufahrn b. Freising (Hrsg.) (2011): Flächennutzungsplan Fassung 13.11.2009. Begründung zur Integration der Landschaftsplanung gemäß Art. 3 (2) BayNatSchG und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.
- Ingenieurbüro Greiner (2013): Volksfestplatz Gemeinde Neufahrn b. Freising. Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Freizeitgeräusche) - Bericht Nr. 211134/3 vom 09.01.2013.
- Ingenieurbüro Greiner (2014): Messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen des Volksfestes, Gemeinde Neufahrn b. Freising.- Bericht Nr. 211134/5 vom 04.08.2014.
- Ingenieurbüro Greiner (2015): Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ Gemeinde Neufahrn b. Freising. Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Freizeitgeräusche) - Bericht Nr. 211134/6 vom 13.04.2015.
- Kanzlei Siebeck, Hofmann, Voßen & Kollegen (2014): Gutachterliche Stellungnahme von Dr. Siebeck vom 29.04.2014 zu möglichen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 93 „Volksfestplatz“ der Gemeinde Neufahrn, möglichen Abwehrensprüchen wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte und Entschädigungsansprüchen wegen Baurechtsverlust.
- GLA (Bayerisches Geologisches Landesamt) und LfU (Landesamt für Umweltschutz) (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren.
- LfU (Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftenreihe des Landesamtes für Umweltschutz Heft 166, Augsburg.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) & LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2010): Elektromagnetische Felder im Alltag. Karlsruhe, Augsburg.
- Regionalplan München.
- Standortkundliche Bodenkarte von Bayern 1:50 000. Blatt L7736 Erding.
- StMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, (Hrsg.) (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Landkreis Freising.
- StMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. - Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).

Anhang

Abbildung A 1: Baumbestand des gemeindlichen Baumkatasters

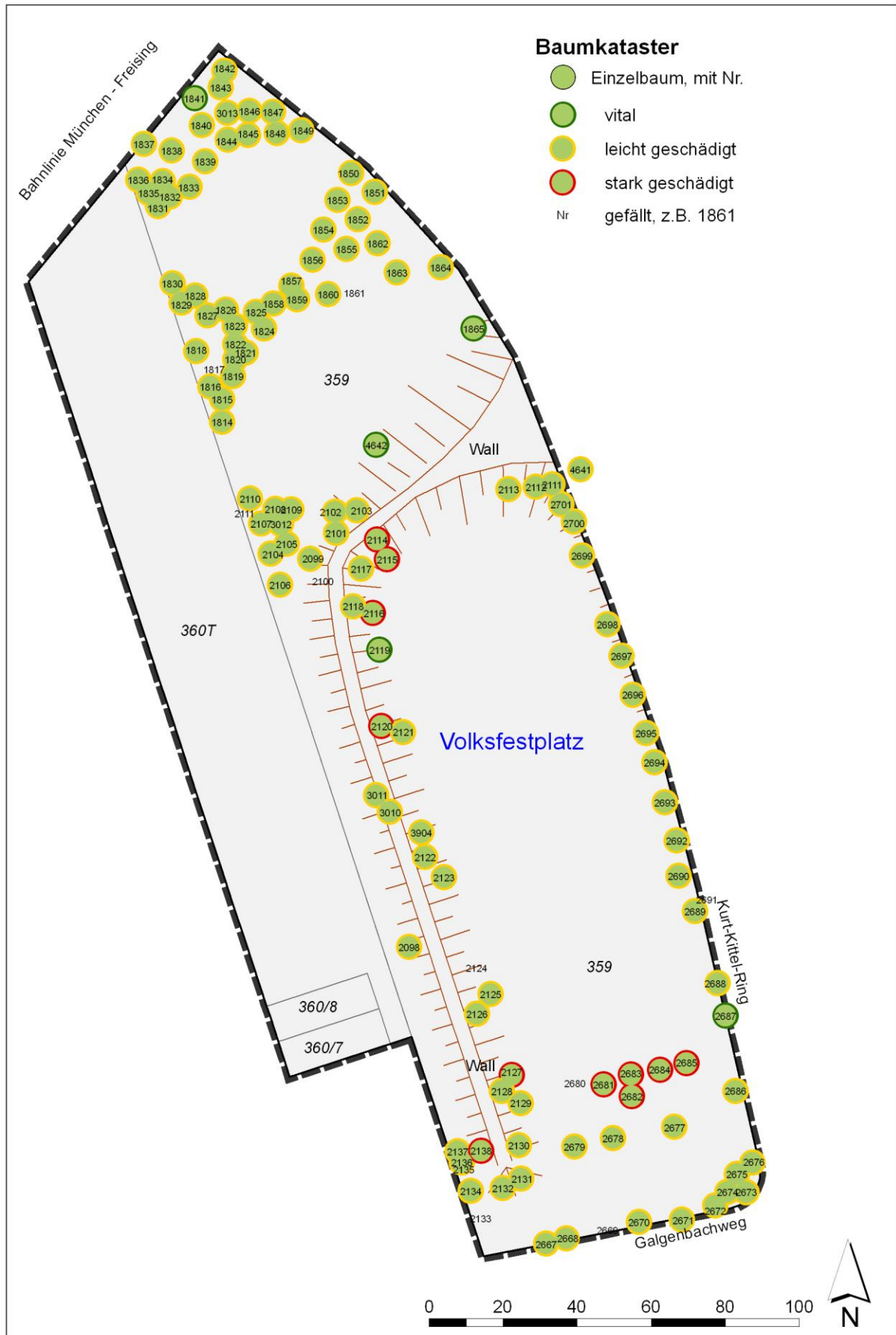


Tabelle A 1: Auszug aus dem Baumkataster

Nr.	Art	StU [cm]	Zustand, Bemerkung	Nr.	Art	StU [cm]	Zustand, Bemerkung
1814	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2114	Sorbus aucuparia	60-80	beginnende Schädigung
1815	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung	2115	Sorbus aucuparia	40-60	deutliche Schädigung
1816	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2116	Sorbus aucuparia	40-60	deutliche Schädigung
1817				2117	Prunus avium	60-80	beginnende Schädigung
1818	Sorbus aucuparia	40-60	beginnende Schädigung	2118	Quercus robur	40-60	starke Schädigung
1819	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2119	Acer platanoides	60-80	keine erkennbare Schädigung
1820	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2120	Sorbus aucuparia	40-60	deutliche Schädigung
1821	Acer platanoides	40-60	beginnende Schädigung	2121	Prunus avium	60-80	keine erkennbare Schädigung
1822	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung	2122	Acer pseudoplatanus	60-80	deutliche Schädigung
1823	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2123	Acer pseudoplatanus	60-80	beginnende Schädigung
1824	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2124			
1825	Tilia euchlora	40-60	beginnende Schädigung	2125	Acer platanoides	60-80	keine erkennbare Schädigung
1826	Sorbus aucuparia	40-60	beginnende Schädigung	2126	Quercus robur	60-80	deutliche Schädigung
1827	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2127	Prunus avium	60-80	beginnende Schädigung
1828	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung	2128	Carpinus betulus	40-60	beginnende Schädigung
1829	Tilia euchlora	40-60	beginnende Schädigung	2129	Carpinus betulus	40-60	deutliche Schädigung
1830	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2130	Quercus robur	60-80	starke Schädigung
1831	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung	2131	Robinia pseudoacacia	60-80	beginnende Schädigung
1832	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2132	Robinia pseudoacacia	40-60	beginnende Schädigung
1833	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2133			
1834	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung	2134	Robinia pseudoacacia	60-80	beginnende Schädigung
1835	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2135	Prunus spec.	40-60	beginnende Schädigung
1836	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung	2136	Carpinus betulus	40-60	deutliche Schädigung
1837	Tilia cordata	60-80	deutliche Schädigung	2137	Carpinus betulus	40-60	keine erkennbare Schädigung
1838	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2138	Quercus robur	40-60	deutliche Schädigung
1839	Aesculus hippocastanum	40-60	beginnende Schädigung				
1840	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2667	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung
1841	Platanus x acerifolia	40-60	keine erkennbare Schädigung	2668	Tilia platyphyllos	40-60	beginnende Schädigung
1842	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung	2669			
1843	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2670	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung
1844	Tilia cordata	60-80	deutliche Schädigung	2671	Tilia cordata	40-60	starke Schädigung
1845	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung	2672	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung
1846	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2673	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung
1847	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2674	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung
1848	Tilia cordata	40-60	deutliche Schädigung	2675	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung
1849	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2676	Tilia cordata	< 40	keine erkennbare Schädigung
1850	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung	2677	Acer pseudoplatanus	60-80	keine erkennbare Schädigung
1851	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung	2678	Acer pseudoplatanus	40-60	beginnende Schädigung
1852	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2679	Acer pseudoplatanus	60-80	beginnende Schädigung
1853	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2680			
1854	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2681	Acer pseudoplatanus	40-60	starke Schädigung
1855	Acer pseudoplatanus	40-60	keine erkennbare Schädigung	2682	Acer pseudoplatanus	40-60	starke Schädigung
1856	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2683	Acer pseudoplatanus	40-60	starke Schädigung
1857	Platanus x acerifolia	40-60	beginnende Schädigung	2684	Acer pseudoplatanus	40-60	starke Schädigung
1858	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung	2685	Acer pseudoplatanus	40-60	starke Schädigung
1859	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	2686	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung
1860	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2687	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung
1861				2688	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung
1862	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2689	Tilia intermedia	40-60	keine erkennbare Schädigung
1863	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung	2690	Tilia cordata	< 40	beginnende Schädigung
1864	Robinia pseudoacacia	60-80	keine erkennbare Schädigung	2691	Sorbus aucuparia	60-80	deutliche Schädigung
1865	Acer pseudoplatanus	60-80	beginnende Schädigung	2692	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung
2098	Betula pendula	40-60	beginnende Schädigung	2693	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung
2099	Acer pseudoplatanus	60-80	beginnende Schädigung	2694	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung
2100	Prunus avium	60-80	keine erkennbare Schädigung	2695	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung
2101	Acer platanoides	60-80	keine erkennbare Schädigung	2696	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung
2102	Acer platanoides	60-80	keine erkennbare Schädigung	2697	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung
2103	Acer pseudoplatanus	60-80	beginnende Schädigung	2698	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung
2104	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung	2699	Tilia cordata	40-60	keine erkennbare Schädigung
2105	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung	2700	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung
2106	Platanus x acerifolia	40-60	keine erkennbare Schädigung	2701	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung
2107	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung				
2108	Tilia euchlora	40-60	beginnende Schädigung	3010			
2109	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	3011			
2110	Sorbus intermedia	< 40	beginnende Schädigung	3012	Tilia cordata		
2111				3013	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung
2112	Tilia cordata	60-80	beginnende Schädigung	4641	Tilia cordata	40-60	beginnende Schädigung
2113	Tilia cordata	60-80	keine erkennbare Schädigung	4642			

Abbildung A 2: Bedeutung des Planungsgebiets für Naturhaushalt und Landschaftsbild

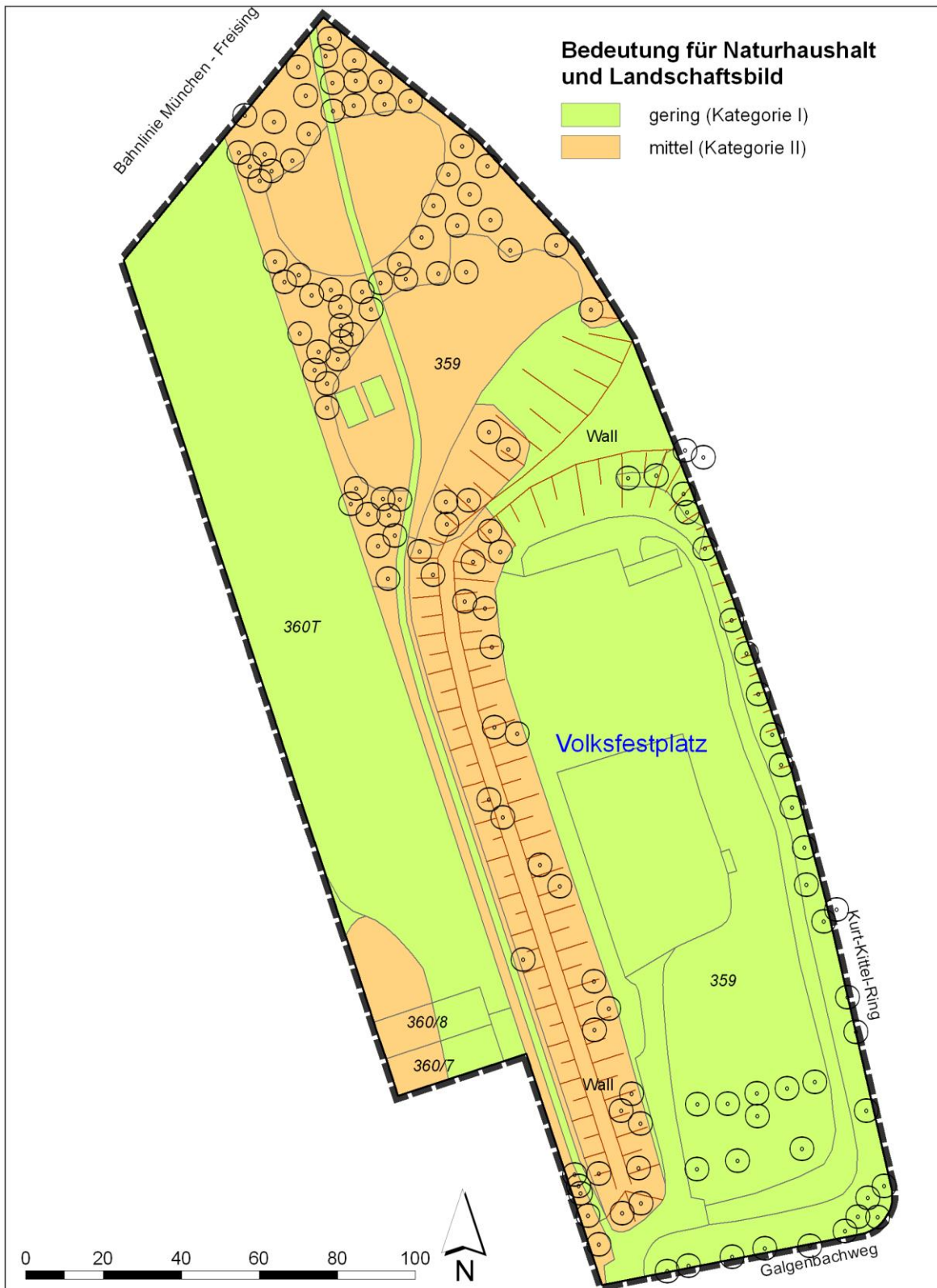


Tabelle A 2: Schutzgut-übergreifende Bewertung des Planungsgebietes für Naturhaushalt und Landschaftsbild

KATEGORIE I - Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
<p>Flur-Nr. 359T, 360T, 360/7, 360/8</p> <p>Ackerfläche, intensiv gepflegte Rasenflächen und Grasfluren, asphaltierte Zufahrten und Plätze, wassergebundene Wege und offene Kiesflächen mit Pioniervegetation, anthropogen beeinflusste Biotoptypen ohne Vorkommen von Rote-Liste-Arten, kiesige Rohböden mit initialer Bodenbildung, ruderalisierte und durch Emissionen vorbelastete Freiflächen,</p> <p>Flächen mit dauerhaft gesenktem Grundwasserspiegel, Flächen mit Versickerungsleistung (jedoch durch Emissionen vorbelastet), Flächen ohne Klimawirksamkeit, Flächen ohne Luftregenerationsfunktion, strukturarmer Bereich mit defizitärer Eingrünung</p>
KATEGORIE II - Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
<p>Flur-Nr. 359T, 360/7, 360/8</p> <p>Gehölze aus überwiegend einheimischen Arten, anthropogen überprägte Böden unter Dauerbewuchs, Flächen mit dauerhaft gesenktem Grundwasserspiegel, Flächen mit Versickerungsleistung, Flächen ohne oder mit geringer Filterleistung und hohem Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen ins Grundwasser, Gehölzbestände mit Luftregenerationsfunktion, Ortsrandbereich mit teils eingewachsener und standortheimischer Eingrünung</p>